

Rundschreiben | 07. September 2020 | an alle Hochschulbeschäftigten

Hinweise zur Durchführung von Dienst- und Studienreisen im hybriden Wintersemester 2020/2021

Dienst- und Studienreisen sind, so lange die [SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung](#) des Landes Berlin in Kraft ist, nur bei Beachtung der dort jeweils aktuellen Maßgaben zulässig. Aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Pandemieeindämmung sind solche Reisen zudem bis auf weiteres nur in eingeschränktem Maße und unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen zulässig, die in Ergänzung zur [Richtlinie für Dienst- und Studienreisen](#) der weißensee kunsthochschule berlin und dem Bundesreisekostengesetz gelten.

1. Voraussetzungen für die Genehmigung eines Dienst- oder Studienreisantrags

- Der **Antrag** auf Genehmigung ist **2 Wochen bevor** die Reise oder Teile davon (Unterkunft, Transport etc.) gebucht werden zu stellen.
- Die Reise muss **zwingend erforderlich** sein zur Durchführung von Lehr-, Forschungs- oder Kooperationsprojekten. Nicht notwendige Reisen sollten zum Infektionsschutz und zur Eindämmung der Corona-Pandemie verschoben oder durch digitale Formate ersetzt werden. Die Notwendigkeit muss bei Reisezweck im Antrag kurz dargestellt werden.
- Reisen können nur in Länder oder Gegenden durchgeführt werden, für die **keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes** vorliegt bzw. die Infektionszahlen dort laut RKI nicht über 50 pro 100.000 Einwohner liegen (siehe dazu 5.). Sollte eine Reisewarnung zwischen Antragstellung und Abreise ausgesprochen werden, wird die Dienstreisegenehmigung widerrufen werden müssen.
- Dem Antrag auf Genehmigung ist neben den üblichen Unterlagen eine formlose Darlegung des **Infektionsschutzkonzeptes** während der Reise beizufügen (wie werden Ansteckungen verhindert etc.). Dieses sollte mindestens den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmen der Kunsthochschule entsprechen.
- Neben den geschätzten Kosten für Mobilität und Unterkunft sind auch etwaige **Stornierungskosten** (siehe Abschnitt 2.) im Antrag darzulegen.

Alle Dienst- und Studienreisen werden von der Rektorin oder Vertreter_in im Amt genehmigt. Die zuständige Fachgebietsverwaltung informiert Sie über die Genehmigung / Ablehnung.

2. Buchung von Dienst- und Studienreisen

- Um den besonderen Erfordernissen aufgrund der Coronavirus-Pandemie zu entsprechen, können im WS 2020/2021 ausnahmsweise **Flex-Tarife** der Bahn und Vergleichbares gebucht werden, um Tickets, Unterkünfte etc. bei erhöhtem Infektionsgeschehen im Zielgebiet kurzfristig stornieren zu können. Dabei sind die jeweils günstigsten Flex-Tarife oder dergleichen zu wählen.
- **Klimaschutzaspekte** sollen bei Reisen berücksichtigt werden. Die Bahnbenutzung ist aufgrund des geringeren CO₂-Ausstoßes zu bevorzugen und wird erstattet, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen (höhere Fahrtkosten können neben den eigentlichen Fahrtkosten auch durch zusätzliche Übernachtungskosten entstehen). Diesbezüglich

gelten die Regelungen aus Rundschreiben IV Nr. 12/2020 der Senatsverwaltung für Finanzen (siehe 5. Links). Es sind die jeweils günstigen Tarife zu wählen (2. Klasse etc.).

- Es wird empfohlen, eine **Reiserücktrittsversicherung** abzuschließen. Die Kosten dafür werden nicht von der Kunsthochschule erstattet. Die Reiserücktrittsversicherung kann jene Kosten erstatten, die von der Kunsthochschule nicht übernommen werden können (z.B. bei einer Covid-Infektion des_ der Reisenden).

3. Durchführung von Dienst- und Studienreisen

- Der_ die Reisende (bei Studienreisen der_ die mitreisende Professor_ in) verpflichtet sich, **einen Tag vor Reiseantritt zu prüfen**, ob für das Zielgebiet eine **Reisewarnung des Auswärtigen Amtes** vorliegt oder die Infektionszahlen laut RKI über 50 pro 100.000 Einwohner liegen (siehe 5. Links). Sollten Reisewarnung oder entsprechend hohe Infektionszahlen vorliegen, darf die Reise nicht angetreten werden. In diesem Fall ist mit der Verwaltungsleitung Kontakt aufzunehmen.
- Bei Dienstreisen ist der_ die reisende Mitarbeiter_ in der Kunsthochschule selbständig verantwortlich für die **Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen** der Kunsthochschule sowie des Zielgebietes.
- Bei Studienreisen liegt diese Verantwortung bei den mitreisenden Professor_ innen.
- Die Nutzung der **Corona-Warn-App** des Robert-Koch-Instituts wird seitens der Kunsthochschule empfohlen.

4. Abrechnung von Dienst- und Studienreisen

- Sollte eine Stornierung aufgrund von Reisewarnungen oder hohen Infektionszahlen im Zielgebiet erforderlich sein, trägt die Kunsthochschule die Stornierungsgebühren. Stornierungsgebühren für Stornierungen aus anderen Gründen werden nicht von der Kunsthochschule erstattet.
- Im Falle einer Stornierung können die Stornierungskosten mit dem Abrechnungsbogen für Dienstreisen geltend gemacht werden (entsprechende Rechnungen und Belege sind beizufügen).

5. Links

- Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>
- Covid-Fallzahlen je Landkreis: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>
- Rundschreiben Senatsverwaltung für Finanzen zu Klimaschutz bei Dienstreisen: <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4326495>

Berlin, 07. September 2020



Hinnerk Gölnitz
Kanzler